

## Zusammenfassende Information

- Die saldierte Honorarnote (Duplikat, Kopie) mit Zahlungsnachweis muss innerhalb von 42 Monaten (3 1/2 Jahre) nach der Behandlung eingereicht werden. Es bleibt Ihnen überlassen, ob Sie die Rechnungen einzeln nach jeder Behandlung oder gesammelt vorlegen, dies ist bei persönlicher Abgabe bzw. auf dem Postweg möglich. Selbstbehalte und Kostenbeteiligungen sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

Bitte beachten Sie: Im Falle einer Mehrfachversicherung ist die Einreichung des Antrages auf Kostenerstattung nur bei einem Sozialversicherungsträger gestattet.

- Geldleistungsberechtigte Versicherte können Ärzte nur als Privatpatient in Anspruch nehmen. Es besteht freie Arztwahl, daher kann jeder frei praktizierende Arzt konsultiert werden.

Sie müssen Arztrechnungen zunächst selbst zahlen. Nach Vorlage der saldierten Honorarnote bekommen Geldleistungsberechtigte einen Kostenersatz nach dem "Vergütungstarif", doch dürfen höchstens 80 Prozent der tatsächlichen Kosten vergütet werden.

Da es sich um einen "Einzelleistungstarif" handelt, liegt es im Interesse des Versicherten, wenn die in Anspruch genommenen Leistungen nach Anzahl, Art und Datum detailliert sind.

Bezüglich Ihrer Kostenerstattung wenden Sie sich bitte an:

- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Landesstelle Kärnten  
Bahnhofstraße 67  
9020 Klagenfurt am Wörthersee